

**IDW Prüfungshinweis:  
Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2  
KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen  
und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen  
KWK-Systemen  
(IDW PH 9.970.34 (12.2023))**

(Stand: 16.01.2025)<sup>1</sup>

1.	Einleitung .....	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.1.1.	Vorbemerkung .....	2
1.1.2.	Abrechnung nach § 15 Abs. 2 KWKG 2023 .....	3
1.1.3.	Nachweis nach § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG 2023 zur Gewährung des Bonus für innovative erneuerbare Wärme .....	4
1.1.4.	Hocheffizienznachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a KWKAusV .....	5
1.1.5.	Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b KWKAusV über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme .....	6
1.1.6.	Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c KWKAusV über den Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage .....	6
1.1.7.	Ausschließlichkeitsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d KWKAusV bei Einsatz gasförmiger Biomasse in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme .	7
1.1.8.	Zusammenfassende Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen.....	7
1.1.9.	Prüfungsgrundsätze und zeitlicher Anwendungsbereich .....	9
1.2.	Bestandteile des Prüfungsgegenstands .....	10
1.3.	Einordnung der Sachverhaltsinformation und der Aussageart des Wirtschaftsprüfers .....	11
1.4.	Ergänzende Definitionen .....	12
2.	Umsetzung der Anforderungen .....	12
2.1.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme .....	12
2.2.	Besonderheiten bei der Planung und Durchführung .....	13
2.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses vom rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Umfeld .....	13

---

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) sowie gleichzeitige billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 03.02.2017. Geändert vom Energiefachausschuss (EFA) am 19.02.2021 mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 19.02.2021. Redaktionelle Änderungen am 18.01.2022. Geändert vom EFA am 27.01.2023 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 14.02.2023. Geändert vom EFA am 11.12.2023 mit billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 11.12.2023. Redaktionelle Änderungen aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2104 der Europäischen Kommission vom 04.07.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 hinsichtlich der Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 04.10.2023) sowie aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung des § 67 Abs. 1 EnFG. Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“ in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“. Verabschiedet vom EFA am 16.01.2025.

2.2.2.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Abrechnung nach § 15 Abs. 2 KWKG 2023.....	14
2.2.3.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 7a Abs. 2 Satz 1 KWKG 2023.....	19
2.2.4.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Hocheffizienznachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. a KWKAusV .....	21
2.2.5.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b KWKAusV über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.....	23
2.2.6.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Nachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c KWKAusV über den Einsatz von Biomethan in der KWK-Anlage .....	24
2.2.7.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf den Ausschließlichkeitsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d KWKAusV bei Einsatz gasförmiger Biomasse in der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme	25
2.2.8.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Angaben nach § 20 Abs. 2 Satz 4 KWKAusV zu der bereitgestellten Energiemenge sowie der dafür eingesetzten Energiemenge für jede Komponente des innovativen KWK-Systems .....	26
2.3.	Besonderheiten bei der Berichterstattung.....	28
	Anlagen.....	29
Anlage 1:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 [und § 30 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2023] sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers einer KWK-Anlage mit gesetzlich bestimmter Zuschlagshöhe .	29
Anlage 2:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 [, § 30 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2023] und § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV sowie Muster für die Abrechnung eines Betreibers einer KWK-Anlage mit durch Ausschreibung ermittelter Zuschlagshöhe...	42
Anlage 3:	Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2023 und § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV sowie Muster für die Aufstellung der abrechnungsrelevanten Informationen eines Betreibers eines innovativen KWK-Systems mit durch Ausschreibung ermittelter Zuschlagshöhe .....	56